Basel, 4. Dezember 1915. № 49 XV. JAHRGANG

SCHWEIZ. KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Landwirtschaftliche Konsumgenossenschaft mit zirka 120,000 Fr. Jahresumsatz in der Umgebung von Zürich sucht auf 1. Januar 1916 eine **1. Verkäuferin.** Nur tüchtige Bewerberinnen, die schon in ähnlicher Stellung tätig waren, belieben ihre Anmeldung unter Bezeichnung ihrer bisherigen Tätigkeit, des Alters und Gehaltsansprüche, mit Zeugnissen bis zum 10. Dezember 1915 zu richten an Chiffre S. W. 1916 Postbureau Hauptbahnhof Zürich.



Von Woche zu Woche werden die Methoden raffinierter, die der private Handel anwendet, um das Publikum an seine Ladentische zu fesseln. Und da der Privathandel in der Tagespresse ein Mittel besitzt, in stets wechselnder Form das Publikum zu bearbeiten, so werden die Genossenschaften auf dem Gebiete der Reklame niemals mit den Privathändlern rivalisieren können. — Ihnen liegt eine ganz andere Aufgabe ob: die **Erziehung der Konsumenten** zu denkenden, des ungeheuren Wertes ihrer Kaufkraft und der daraus resultierenden Verantwortlichkeit bewussten Menschen. Wer aber soll diese Erziehung besorgen? In erster Linie natürlich der Verband mit seinen weitverzweigten Organen. Aber es bedarf ausserdem des **persönlichen** Einflusses im täglichen Verkehr mit den Konsumenten, und da kommen vor allem aus die **Mitglieder der Vereinsbehörden und das Verkaufspersonal in Betracht.** Diese alle sollen wissen, um was es sich letzten Endes in der Genossenschaftsbewegung handelt, sie sollen in der Lage sein, jederzeit über den Stand der Bewegung und über den Unterschied zwischen privater und genossenschaftlicher Güterverteilung Auskunft zu geben. Wir möchten die Vereinsverwaltungen auf folgendes **Hilfsmittel** aufmerksam machen, das trefflich geeignet ist, in obigem Sinne zu wirken:

Wissenswertes für das Ladenpersonal der Konsumvereine

Von **Emil Schwarz,** Verwalter des V. S. K

Preis Fr. 1.50. Beim Bezuge durch die Konsumverwaltung reduziert sich der Preis auf Fr. 1.— p. Ex.

Diese Broschüre enthält auf 84 Seiten eine solche Fülle praktischer Winke und Ratschläge für das Ladenpersonal der Konsumvereine, dass jedermann Nutzen und Belehrung daraus ziehen kann.

Diese Schrift sollte jedem Vorstandsmitgliede und jedem Angestellten der Verbandsvereine zugänglich gemacht werden.

Nirgends tritt die Wahrheit des alten Wortes: „Wissen ist Macht“, deutlicher zu Tage, als im Konsumgenossenschaftswesen. Einzig und allein durch Aufklärung vermögen wir unsere Positionen zu stärken und den Boden für neue Erfolge vorzubereiten.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XV. Jahrgang | Basel, den 4. Dezember 1915 | No. 49

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.40 p. Jahr, Fr. 3.— p. 6 Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— p. Jahr

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: Sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Inhalts-Verzeichnis:

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Offizielle Bekanntmachung

der

Beschlüsse der ausserordentlichen Delegiertenversammlung

vom 28. November 1915 in Luzern.

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung hat die Vorlage der V. K. und des Aufsichtsrates betreffend Vornahme einer partiellen Statutenrevision genehmigt; infolgedessen werden die §§ 21, 22 und 51 der bisherigen Verbandsstatuten aufgehoben und durch folgende neue Fassung ersetzt:

§ 21.

Jeder Verbandsverein ist verpflichtet, auf je 50 Mitglieder und Bruchteile davon einen Anteilschein von Fr. 200.— zu übernehmen.

Der Verpflichtung zur Uebernahme von Anteilscheinen wird jeweils die auf Ende des Kalenderjahres vorhandene und der Verbandsverwaltung bekannt zu gebende Mitgliederzahl zugrunde gelegt. Sind infolge Erhöhung der Mitgliederzahl eines Verbandsvereins mehr Anteilscheine zu übernehmen, so müssen solche im Laufe des Monats Januar des folgenden Jahres einbezahlt werden.

Neu aufgenommene Genossenschaften haben bei der Aufnahme mindestens 20% (Fr. 40.—) pro Anteilschein einzuzahlen; die Einzahlung des Restes kann auf die vier folgenden Jahre in der Weise verteilt werden, dass in jedem Jahre mindestens weitere 20% des Betrages der Anteilscheine zu decken sind. Auch vor erfolgter voller Einzahlung haftet jeder Verein mit seinem Vermögen für den Betrag der von ihm übernommenen Anteilscheine.

Den Zinsfuss der Anteilscheine bestimmt der Aufsichtsrat.

§ 22.

Zur Verstärkung der Kreditfähigkeit des Verbandes wird durch Ausgabe von Garantiescheinen ein Garantiekapital gebildet. Die Garantiescheine lauten auf je Fr. 500.— oder ein Mehrfaches dieses Betrages. Die Verbandsvereine sind verpflichtet, für je 50 Mitglieder und Bruchteile davon je 1 Garantieschein im Betrage von Fr. 500.— zu übernehmen. Es steht den Verbandsvereinen frei, auch für eine höhere Summe Garantie zu leisten.

Der Verpflichtung zur Uebernahme von Garantiescheinen wird jeweils die auf Ende des Kalenderjahres vorhandene und der Verbandsverwaltung bekannt zu gebende Mitgliederzahl zugrunde gelegt.

Sind infolge Erhöhung der Mitgliederzahl des Verbandsvereins weitere Garantiescheine zu übernehmen, so sind solche im Laufe des Monats Januar des folgenden Jahres einzusenden.

Neu gegründete Verbandsvereine können mit der Uebernahme der Garantiescheine zuwarten bis zum Ablauf des dritten Geschäftsjahres seit ihrer Gründung.

Durch den Garantieschein verpflichtet sich der garantierende Verein, für die Verbindlichkeiten des Verbandes schweiz. Konsumvereine gegenüber dessen Gläubigern bis zur betreffenden Summe Garantie zu leisten.

Die Garantie ist als einfache Bürgschaft im Sinne von Art. 493 (neu 495) des Schweizerischen Obligationenrechts zu verstehen. Solidarität besteht weder mit dem Verband, noch unter den Garanten; die Garanten haften subsidiär hinter den Mitteln des Verbandes. Fällt dieser in Konkurs, so ist jeder Garant bis zur Höhe der von ihm übernommenen

Garantiesumme haftbar für den verhältnismässigen Anteil am Verluste.

Die Garantie gilt auf unbestimmte Zeit und bezieht sich auf alle Verbindlichkeiten des Verbandes.

Das Garantiekapital ist in die Bilanz aufzunehmen, im Handelsregister einzutragen und im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu publizieren.

Aenderungen im Garantiekapital sind alljährlich auf Ende des Geschäftsjahres im Handelsregister vorzumerken und im Handelsamtsblatt zu publizieren.

Jeder Garant ist berechtigt, seine Garantie, soweit sie die statutarische Verpflichtung überschreitet, auf sechs Monate per Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die statutarisch auferlegte obligatorische Garantie kann nur im Falle des Ausscheidens aus dem Verbande unter Einhaltung der gleichen Fristen, wie sie für das fakultative Garantiekapital bestimmt sind, gekündigt werden.

Die Regressansprüche der Gläubiger des Verbandes gegenüber den ausscheidenden oder kündenden Garanten erlöschen mit dem Zeitpunkt, an dem die Delegiertenversammlung nach Ablauf der Kündigungsfrist die Jahresrechnung genehmigt hat.

§ 51.

Auf Vereine, die im Moment der Annahme der Statuten bereits Mitglieder des Verbandes sind, finden die Vorschriften des § 9 keine Anwendung. Delegierte des beim Inkrafttreten der vorliegenden Statuten dem Verbande bereits angehörenden Liechtensteinischen Konsumvereins haben an den Delegiertenversammlungen nur beratende Stimme.

Da auf Grund der neuen Vorschriften des *§ 21* die meisten dem V. S. K. angehörenden Genossenschaften verpflichtet sind, mehr Anteilscheine zu übernehmen als bisher, so wird ihnen für die Einzahlung dieser neuen Anteilscheine auf Ansuchen die gleiche Vergünstigung gewährt wie neu gegründeten Verbandsvereinen.

Soweit die Verbandsvereine gemäss den neuen Vorschriften des *§ 22* zu einer Erhöhung der Garantiesumme verpflichtet sind, ist diese Erhöhung innerhalb eines Jahres von Annahme dieser Statutenänderung durchzuführen.

Ferner wurde folgende neue Bestimmung den Statuten beigefügt:

Kriegsbestimmung.

§ 52.

Solange der V. S. K. bei der Einfuhr von Waren aus dem Ausland bestimmte Verpflichtungen gegenüber den Export- und Transitländern oder gegenüber den von den Bundesbehörden eingesetzten Treuhandorganen oder der Société suisse de surveillance économique eingehen muss (Leistung der vorgesehenen Kaution, Garantie für den einheimischen Verbrauch dieser Waren, Kontrolle des bisherigen Bezuges, des zukünftigen Absatzes etc.), haben die Verbandsvereine den gleichen Verpflichtungen sich zu unterziehen. Die Verbandsvereine haben demnach für die Folgen von Zuwiderhandlungen gegenüber diesen Vorschriften in vollem Umfange aufzukommen.

Mit Annahme dieser statutarischen Bestimmungen durch die Delegiertenversammlung tritt diese Verpflichtung für jeden einzelnen Verbandsverein in Kraft.

Während der Dauer dieser Kriegsbestimmung dürfen Waren, die ohne Zuwiderhandlung gegen die eingegangenen Verpflichtungen nicht ins Ausland geliefert werden sollen, nicht an den Verbandsverein in Mühleholz-Schaan abgegeben werden. Dieser Verbandsverein ist deshalb auch den in Absatz 1 dieser Kriegsbestimmungen aufgestellten Vorschriften nicht unterworfen, weil diese keinen Bezug auf ihn haben können.

Luzern, den 28. November 1915.

Namens des Bureaus der Delegiertenversammlung:

Der Präsident: sig.: **Dr. R. Kündig.** Der Vizepräsident: **Albisser.**

Der Sekretär: sig.: **Dr. O. Schär.**

Die Luzerner Tagung des V. S. K.

Mit dem Gefühle grösster Befriedigung können wir heute unsere Berichterstattung über die Luzerner Delegiertenversammlung beginnen; sie war ein Ehrentag für unsere Verbandsvereine und für unsere ganze Konsumgenossenschaftsbewegung überhaupt und legte ein schönes Zeugnis ab von dem in den Reihen der Verbandsvereine zum Durchbruch gelangten Pflichtgefühl und Solidaritätsbewusstsein. Jenes zeigte sich in erster Linie in dem überraschend zahlreichen Besuche; hatten sich doch mit den nicht stimmberechtigten Delegierten 450 Teilnehmer eingefunden, trotzdem das kalte Winterwetter und die schlechten Zugsverbindungen im Zusammenhang mit dem ausser Zweifel stehenden Ausgange manchen Delegierten von der Reise hätte abschrecken können; und Pflichtgefühl wie das Solidaritätsbewusstsein war es auch, was die anwesenden Delegierten einmütig zu den Anträgen der Verbandsbehörden stimmen liess, trotzdem dadurch allen Verbandsvereinen Leistungen auferlegt werden, die verschiedenen von ihnen in gegenwärtiger Zeit nicht ganz leicht fallen werden. Wenn wir auch nach den vorangegangenen Kundgebungen mit Sicherheit auf eine annehmende Mehrheit rechnen konnten, trotz den drei oppositionellen Zirkularen, die an die Verbandsvereine verschickt worden waren, so war immerhin nicht ausgeschlossen, dass die Minderheit eine ansehnliche sein und dass dadurch bei den Unterlegenen ein gewisser Stachel zurückbleiben werde. Glücklicherweise ist auch das nicht der Fall. Auch die Delegierten derjenigen Verbandsvereine, die in der einen oder anderen Einzelbestimmung Abänderungen oder Abschwächungen wünschbar erachteten, haben in der Schlussabstimmung keine Opposition mehr erhoben, so dass die gesamte, so wichtige Aenderung unseres Grundgesetzes als einstimmig bei wenigen Enthaltungen angenommen erklärt werden kann.

Wir hatten in den früheren, diese Statutenrevision behandelnden Artikeln erwähnt, dass wahrscheinlich vom Verbandsverein in Genf ein Zirkular mit bestimmten Abänderungsvorschlägen verschickt werden wolle. Bei Ausgabe jener Nummer war dieses Zirkular bereits im Besitz der Verbandsvereine. Nachträglich versandten dann auch die Verbandsvereine in Lausanne und Neuchâtel Rundschreiben an die Mitglieder des V. S. K., in denen sie ihren abweichenden Standpunkt kundgaben und begründeten — der Verbandsverein in Neuenburg hat

leider übersehen, auch den Verbandsbehörden dieses Zirkular zukommen zu lassen. Trotz diesen abmahnenden Zuschriften mehrten sich Tag für Tag diejenigen Verbandsvereine, die uns direkt oder indirekt wissen liessen, dass in ihrem Vorstand oder in ihrer Generalversammlung einstimmig Annahme der Vorschläge der Verbandsbehörden erfolgt sei — die Funktionäre der betreffenden Verbandsvereine mögen entschuldigen, dass wir von ihrer Beschlussfassung nicht mehr Kenntnis im «Konsum-Verein» geben konnten, weil zum Teil verspätet zu unserer Kenntnis gelangt. Die Tagespresse berichtete im grossen und ganzen objektiv oder zustimmend zu der vorgeschlagenen Neuerung; einzig im Kanton Glarus und Appenzell A.-Rh. nahmen Gegner der Vorlage die Spalten der Presse in Anspruch, wurden aber prompt von Anhängern der Revision abgetan.

Als sich darum Sonntag den 28. November schon vor 2 Uhr die weiten Hallen des «Löwengarten» in Luzern zu füllen begannen und immer mehr bekannte Gesichter unter den Delegierten auftauchten, konnte kein Zweifel mehr darüber sein, was sie hergetrieben, nämlich die Befürchtung, durch Wegbleiben unter Umständen ein Resultat zu verschulden, das den Interessen des V. S. K. und damit der Verbandsvereine zuwider wäre. Der Entscheid war nicht mehr fraglich, fraglich war nur, ob die Verhandlungen so zeitig beendet werden könnten, dass noch alle Delegierte, die mit den Abendzügen wieder verreisen mussten, daran sich beteiligen könnten. Da unter diesen Umständen die Verhandlungen, trotz dem Zwange, alles Gesprochene zu übersetzen, in drei Stunden erledigt sein mussten, beflissen sich alle Votanten, auch die Opponenten, einer lobenswerten Kürze und es gelang auch, allerdings am Schlusse nicht ganz ohne Anwendung der Guillotine, die Hauptentscheidung noch bei Anwesenheit des Gros der Delegierten zu erreichen.

Ohne dem wie üblich gedruckt herauszugebenden Protokoll vorzugreifen, sei erwähnt, dass als Stimmenzähler bezeichnet wurden die Delegierten: Willi, Zürich, Geser, Goldach, Casali, Chiasso, Beerli, Liestal, Eymann, Chaux-de-Fonds. Als Vizepräsident amtete Herr Stadtrat Albisser aus Luzern neben unserem gewohnten, gewandten Vorsitzenden, Herrn Dr. R. Kündig.

Ueber das Eintreten im allgemeinen referierte der Präsident der V. K., Herr Jäggi, die gedruckt zur Kenntnis gebrachten Motive noch um einige interessante Mitteilungen ergänzend. Da von keiner Seite eine ganz ablehnende Haltung eingenommen wurde, konnte Eintreten ohne jede Diskussion beschlossen werden.

Bei Art. 21 dagegen setzte dann doch eine eigentliche Generaldiskussion ein, indem die hier auftretenden Votanten auch ihre Bedenken gegen die in den andern Artikeln enthaltenen Vorschläge begründeten.

In erster Linie suchte Herr Renaud, Genf in beredten Worten den Standpunkt seines Verbandsvereins zu begründen, der zwar die Erhöhung der Anteilscheine mit sofortiger Einzahlung der ganzen Summe gutheisst, jedoch keine erhöhte Garantie übernehmen will und auch die Kriegsbestimmung nicht als notwendig bezeichnet, da diese durch spezielle Vereinbarung mit jedem einzelnen Verbandsverein ersetzt werden könne.

Herr Camenzind, Altdorf, spricht für die Vorlage, hofft dagegen, dass der Verband bei sich bietender Gelegenheit die schwachen Verbandsvereine nachhaltiger als bisher unterstütze.

Herr Perret, Neuchâtel, will im allgemeinen der Vorlage der Verbandsbehörden zustimmen, aber die erhöhten Sätze für Anteilscheine und Garantiescheine nur zur Hälfte akzeptieren; bezüglich der Halbierung der Garantiescheine ist auch Lausanne der gleichen Ansicht, das jedoch diesen Standpunkt nur in einem gedruckten Zirkular an die Verbandsvereine vertreten und an der Delegiertenversammlung nicht mündlich begründet hat. Herr Hefti, Hätzingen, glaubt namens der Glarner Verbandsvereine der Vorlage zustimmen zu können, unter der Bedingung, dass die Erhöhung der Leistungen der Verbandsvereine nur für die Kriegsdauer Geltung haben solle; man habe den Verbandsvereinen zu wenig Zeit gelassen, zur Sache Stellung zu nehmen; er provoziert durch seine im Namen von Glarner Delegierten abgegebene Erklärung einen schriftlichen Protest des Herrn Zwicky, Glarus, früheren Verbandsrevisors, der feststellt, dass wenigstens der Konsumverein Glarus vorbehaltlos und ohne Fristbestimmung der Vorlage zustimmt.

Die Herren Gschwend, Zürich, Angst, Basel und Tschamper, Bern vertreten den Standpunkt der grossen Verbandsvereine, die der Vorlage voll und ganz zustimmen, immerhin in der Meinung, dass bei einer baldigen Statutenrevision dieser Mehrleistung der grossen Verbandsvereine auch durch eine Erhöhung von deren heute allzu beschränktem Stimmrecht Rechnung getragen werde, wobei immerhin bezüglich des Umfanges dieser Vertretung Herr Angst nicht so weit gehen will wie Gschwend. Interessant war die Mitteilung, dass die grossen Verbandsvereine viel weniger Anlass hätten, der Vorlage zuzustimmen, weil es ihnen leichter wäre, auf andere Weise ihre Waren trotz S. S. S. zu beschaffen, z. B. durch Beitritt zum Syndikat der Grossisten, zu dem sie höflichst eingeladen worden waren.

Nach einer kurzen Replik des Referenten konnte um 4.50 Uhr die erste Abstimmung über § 21 vorgenommen werden. Als der Antrag der Verbandsbehörden ins Mehr gesetzt wurde, flogen die gelben Delegiertenkarten lückenlos in die Höhe und auf den Antrag Neuenburg vereinigten sich verschwindend wenige (2) Stimmen. Mit der Annahme des § 21, der heute die grössten Anforderungen an die Verbandsvereine stellt, war die Entscheidung gefallen, denn es war nicht anzunehmen, dass die anderen, weniger Lasten verursachenden Vorschläge mehr Gegner finden würden als die Erhöhung der Anteilscheinbeiträge.

Die Mitteilungen, die in der Generalreplik von Herrn Jäggi gegenüber Ausführungen des Herrn Renaud gemacht worden waren, speziell betreffend Höhe der der S. S. S. vom V. S. K. zu leistenden Kaution, suchte Herr de Meuron namens des Genfer Verbandsvereins zu entkräften; jedoch bereits 4.55 Uhr fand, nachdem der Referent auf eine Triplik verzichtet, die Abstimmung über § 22 statt; auch diese ergab mit allen gegen zirka 20 Stimmen, die auf den Antrag Genf fielen, Annahme der offiziellen Vorlage. Auf Wunsch des Herrn Couchepin, Lausanne, wurde dann auf die Abstimmung nochmals zurückgekommen und es wurden auch die materiell übereinstimmenden Gegenanträge Lausanne-Neuchâtel, trotzdem sie nicht offiziell gestellt worden waren, mit ungefähr dem gleichen Ergebnis ins Mehr gesetzt.

Nach Annahme des Art. 21 hatten die in den Zirkularen kundgegebenen Anträge des Verbandsvereins Genf und der nur redaktionell abweichende

Vorschlag Neuenburg zu Art. 51 keine Grundlage mehr; sie wurden zurückgezogen und Art. 51 einstimmig zur Annahme gebracht.

Bevor zur Abstimmung über die neue Kriegsbestimmung, Art. 52, geschritten wurde, zog Herr Renaud, durch die Ausführungen des Herrn Jäggi unter Bezugnahme auf ein Originalschreiben der S. S. S. belehrt, den Streichungsantrag des Verbandsvereins in Genf ebenfalls zurück, so dass auch Art. 52 ohne Gegenmehr einstimmig gutgeheissen wurde.

Um 5.05 Uhr konnte, bevor sich die Reihen lichteten, noch die Hauptabstimmung über die ganze Revisionsvorlage vorgenommen werden, und zu aller Genugtuung wurde dieselbe einstimmig genehmigt, ein Zeichen dafür, dass auch die Gegner einzelner Details der Vorlage sich mit der ganzen Vorlage abgefunden hatten und haben. Die hie und da geäusserte Befürchtung, dass die unveränderte Annahme der Vorlage den Keim zu inneren Zerwürfnissen bilden und das Ausscheiden des einen oder anderen Verbandsvereins veranlassen könnte, erwies sich also nicht als begründet; im Gegenteil darf man annehmen, dass diese neuen statutarischen Vorschriften die Verbandsvereine unter sich und mit dem Verbande um so enger zusammenschweissen werden. Wenn dies der Fall sein wird, so werden auch die durch die Kriegsverhältnisse erteilten Lehren auf guten Boden gefallen sein. Für den Verband selbst bedeutet, wie schon früher ausgeführt, die ganze Revision eine bedeutende Stärkung nach innen wie nach aussen, ohne die Verbandsvereine ungebührlich zu belasten. Was z. B. die für Genf einen Stein des Anstosses bildende Garantieleistung anbetrifft, so darf ruhig erklärt werden, dass solche heute weniger riskiert ist als die beschränkte Garantie, die vor 20 Jahren erstmals verlangt wurde; einem Millionär kann man unbesorgter 500,000 Fr. verlangen, als einem armen Teufel 10,000 Fr., und das Risiko, das z. B. heute der A. C. V. Basel mit einer Garantie von 370,000 Fr. läuft, fällt jedenfalls weniger schwer ins Gewicht als dasjenige, das er 1896 einging, als er in verdankenswerter Weise weit über sein Pflichtteil hinaus eine Garantie von 50,000 Fr. übernahm.

Damit waren die offiziellen Traktanden erledigt. Der Vizepräsident, Herr Stadtrat Albisser, ergriff nun noch das Wort, um das nachzuholen, was er am Anfang der Sitzung, um den wichtigeren Traktanden den Vorrang zu lassen, unterlassen hatte, nämlich die Versammlung namens des Verbandsvereins Luzern zu begrüssen. Er tat dies unter Hinweis auf das 25jährige Jubiläum des A. C. V. Luzern, dessen wir in letzter Nummer bereits gedacht haben, und gedachte auch, wie recht und billig, der vielen Verdienste des Mannes, der die ganzen 25 Jahre am Steuerruder gestanden als Präsident des Verwaltungsrates, des Herrn Ed. Furrer. Möge der Wunsch des Redners, dass der Ausgang der Abstimmung ein gutes Omen für die beiden Jubilare (V. S. K. und A. C. V. Luzern) sein werde, in Erfüllung gehen.

Zur Erledigung blieben noch zwei Anträge, die vom Verbandsverein in Lausanne im Anschluss an die Statutenrevision gestellt worden waren: 1. die eben beschlossenen Neuerungen zu befristen, d. h. die Erhöhung des Anteilschein- und Garantiekapitals mit längstens ein Jahr nach Friedensschluss wieder aufzuheben;

2. die Kompetenzen der Verwaltungskommission und des Aufsichtsrates betreffend Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Unternehmungen bedeutend einzuschränken.

Formell hätten beide Anträge, von denen der sub 1 erwähnte sich auch mit der Anregung des Herrn Hefti deckt, zurückgewiesen werden können, da es sich um eine ausserordentliche Delegiertenversammlung handelte, unter den Traktanden kein Traktandum: «Allfälliges» vorgesehen war und die Anträge, wenigstens der sub 2 erwähnte, nur in einem sehr losen Zusammenhang mit dem Haupttraktandum stand. Um jedoch eine lange Geschäftsordnungsdebatte zu vermeiden, erklärte sich der Referent der Verbandsbehörden im Einverständnis mit den letztern bereit, sich diese beiden Fragen überweisen zu lassen zur Berichterstattung in einem der nächsten Jahresberichte.

Antrag 1 ist absolut nicht von der Tragweite, die ihm dessen Anhänger geben wollen, sondern er ist höchstens geeignet, die Rollen der Anhänger und Gegner dieser Befristung bei einer zukünftigen Delegiertenversammlung zu vertauschen. Da unsere Statuten vorsehen, dass eine Revision — abgesehen von Verlegung des Gesellschaftssitzes — jederzeit mit dem absoluten Mehr vorgenommen werden kann, so haben, wenn Antrag 1 angenommen würde, nicht die Anhänger der Befristung, sondern die Verbandsbehörden die Pflicht, der Delegiertenversammlung die Frage vorzulegen, ob sie die paar Schritte vorwärts, die nun getan wurden, ganz oder teilweise wieder zurückkrebsen wolle; wird Antrag 1 nicht angenommen, so haben die Freunde der Frist ihrerseits die Initiative zu ergreifen und die Delegiertenversammlung anzufragen, resp. zu einer Entscheidung zu veranlassen; in beiden Fällen entscheidet die Delegiertenversammlung mit absolutem Mehr, so dass materiell durch Annahme oder Ablehnung dieses Antrages gar nichts präjudiziert wäre, mit Ausnahme dessen, dass es jedenfalls nach aussen einen ganz schlechten Eindruck machen würde, wenn die Verbandsvereine im gleichen Augenblick, da sie ihrem Verbande die vermehrten Mittel gewähren, sie sofort zurückverlangen!

Die andere Frage: «Reduktion der Kompetenzen der Verbandsbehörden bei Beteiligungen» ist noch ein Reliquium aus den Zeiten der Kämpfe um die Bellallianz. Schon damals hat Herr Klunge, Verwalter des Verbandsvereins in Lausanne, Bedenken gegen diese weitgehenden Kompetenzen der Verbandsbehörden geäussert und ist anscheinend seither noch nicht bekehrt worden; vielleicht auch, dass sich hinter den Bedenken über die Form Bedenken über die damalige Sache verbergen und dass diese Zweckverbindung mit einer teilweisen kapitalistischen Aktiengesellschaft immer noch gewisse Bedenken eines überzeugten Genossenschafters der alten Schule auslöst. Auf jeden Fall hatte diese Frage mit den Traktanden der ausserordentlichen Delegiertenversammlung nur sehr geringen oder gar keinen Zusammenhang. Wenn sich die Verbandsbehörden trotzdem entschlossen haben, diese Anregung entgegenzunehmen und darüber zu berichten, so deshalb, um endlich einmal die Ansichten über solche Beteiligungen zu klären. Die Verbandsleitung hat selbstverständlich keine Veranlassung, solche Beteiligungen gegen den ausgesprochenen Willen der obersten Verbandsbehörde, der Delegiertenversammlung vorzunehmen; das einzige Bedenken, das eine Vorlage solcher Beteiligungen an die Delegiertenversammlung auslöst, ist die Kostenfrage, die schliesslich für unsere Bewegung denn doch nicht ausser Acht gelassen werden soll. Wenn die Demokratie der Genossenschaftsbewegung solche finanzielle Opfer auferlegt, dass sie mit dem Privathandel

nicht mehr konkurrieren kann, dann wird es mit der einen oder anderen bald fertig sein. Jede Delegiertenversammlung kostet die Verbandsvereine und den Verband zusammen zwischen 15—25,000 Fr.; wenn nun nach Antrag Lausanne über eine Beteiligung von sagen wir 51,000 Fr. entschieden werden müsste durch Beschluss der Delegiertenversammlung, so wäre das ein sehr kostspieliges Experiment. Gewöhnlich sind solche Beteiligungen aber dringlich, so dass nicht auf die ordentliche Jahresversammlung gewartet werden kann. Wenn man also, um den Wünschen Lausannes Rechnung zu tragen, was die V. K. wenigstens ihrerseits zu tun gewillt ist, den Entscheid über grössere Beteiligungen dem obersten Organ übertragen will, so müssen die Statuten dahin geändert werden, dass neben der Delegiertenversammlung noch das Institut der Urabstimmung geschaffen wird, vor dem die V. K. keineswegs zurückschreckt. Gerade bei der in Luzern behandelten Statutenrevision hätten bei Anwendung der Urabstimmung sowohl den Verbandsvereinen wie dem Verband erhebliche Summen erspart werden können. So wird voraussichtlich als Frucht der Luzerner Delegiertenversammlung auch diese weitere Errungenschaft sich einstellen und ein Schritt weiter zu stets schlagfertiger Aktionsfähigkeit des V. S. K. getan werden. *Sch.*



Eduard Pfeiffer

zum 80. Geburtstage.

(Von Dr. K. B.)

Am 23. November 1915 beging der Geh. Hofrat Dr. Eduard von Pfeiffer in Stuttgart seinen 80. Geburtstag. Wir wollen nicht verfehlen, dem alten und würdigen deutschen Genossenschafter zu diesem Tage unsere besten Glückwünsche zu übermitteln.

Eduard Pfeiffer hat im Jahre 1863 als Erster den Versuch unternommen, eine zusammenfassende Abhandlung über das Genossenschaftswesen in den gesamten Kulturländern zu veröffentlichen. Dieses Werk: «Ueber Genossenschaftswesen» (in Leipzig 1863 erschienen) stellt ein vollständiges System einer Genossenschaftswirtschaft, des «Kooperatismus», auf und gehört zu dem Besten der Genossenschaftsliteratur überhaupt.

Schon im Jahre darauf, 1864, wandte sich der Theoretiker auch der genossenschaftlichen Praxis zu, und zwar der konsumgenossenschaftlichen. Hatte Pfeiffer mit seiner Schrift die theoretische Grundlage für die moderne deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung gelegt, so unternahm er selbst 1864 mit der Gründung des Stuttgarter Konsumvereins die erste Umsetzung seiner Ideen in die Tat. Als Leiter des Stuttgarter Vereins wurde Pfeiffer erfolgreicher Agitator für die Gründung von Konsumvereinen. Zur Unterstützung seiner ausgedehnten konsumgenossenschaftlichen Werbearbeit gab Pfeiffer 1865 auf Veranlassung des Ausschusses deutscher Arbeitervereine ein kleines Handbuch: «Die Consumvereine — ihr Wesen und Wirken. — Nebst einer praktischen Anleitung zu deren Gründung und Einrichtung», heraus. Dieses ausgezeichnete Büchlein ist die erste Schrift in deutscher Sprache, die sich ausschliesslich mit der Konsumvereinsidee beschäftigt und der Konsumgenossenschaft eine bis dahin nie prophezeite Bedeutung zuspricht. Es hat vor allen andern Publikationen das grosse Verdienst, die moderne Konsumgenossenschaftsbewegung in den 60er und 70er Jahren des neunzehnten Jahrhunderts begründet und gefördert zu haben. Und nicht allein in deutsch sprechenden Landen, sondern auch in französisch sprechenden. Denn die genossenschaftliche Vereinigung «L'Universelle» in Frankreich veranstaltete 1867 eine Uebersetzung: «Des sociétés cooperatives de consommation», welche Frankreich mit der neuen Art von Konsumvereinen, nach dem Stuttgarter Vorbilde, bekannt machte und auch hier zahlreiche Konsumvereinsgründungen dieser Art hervorrief. Dass Pfeiffers Konsumvereinspropaganda auch in die Schweiz drang, ist selbstverständlich. Und zwar ist es vor allem der Allgemeine Consumverein Basel, bei dessen Gründung wir auf direkt Pfeiffersche Anregungen stossen. Wir haben in den letzten Nummern des «Schweiz. Konsum-Verein» ausführliches über den Basler Konsumverein gehört. Dem Basler Verein kam für die Schweiz ungefähr die gleiche Rolle zu, wie sie der von Pfeiffer 1864 in Stuttgart gegründete Verein für die deutsche Konsumvereinsbewegung gespielt hat.

Dr. Göttisheim, Klein, Hoffmann-Merian und Collin-Bernoulli kannten unzweifelhaft Pfeiffers Schriften. Denn als der Basler Verein im Juli—August 1865 ins Leben trat, trug er ganz deutlich die Züge des Pfeifferschen Konsumverein-Typus: Mitglieder aus allen Schichten der Bevölkerung, die allgemeine Mitgliedschaft; Verkauf zu Tagespreisen, nicht — wie Schulze-Delitzsch angab — zum Selbstkostenpreis. Die Bareinzahlung, das Mittel zur Befreiung aus der Schuldknechtschaft; Ansammlung von Ersparnissen um des sittlichen Gewinnes willen (Hoffmann hatte sogar den Namen «Basler Consum- und Spar-Verein» vorgeschlagen); Verträge mit Lieferanten, die Waren gegen Konsumverein-Marken abgaben — aber von vornherein bewusst, dass dieses nur ein, allerdings willkommenes und nützliches Uebergangsstadium sei; Einkauf von Waren bei der direktesten Quelle, wie es auch die Beteiligung des Basler Vereins an der von Pfeiffer 1869 in Mannheim gegründeten ersten Einkaufsgenossenschaft von Konsumvereinen zeigt. Und schliesslich unterstrich Collin sehr bewusst den Grundsatz, den Pfeiffer so sehr in den Vordergrund gerückt hatte: dass es sich beim Konsumverein nicht nur um materielle, sondern ebenso sehr um geistige und sittliche Hebung der Mitglieder handelt!

Nicht nur Pfeiffers Konsumvereinsbücher fanden in die Schweiz ihren Eingang; auch die kleine Pfeiffer'sche Zeitschrift «Der Consumverein» hatte eine stattliche Zahl Abonnenten in der Schweiz und brachte dorthin stetig neue Anregungen und neue Erfahrung über die Konsumvereinspraxis [1]).

In Deutschland versuchte Dr. Pfeiffer — von dem man wohl sagen kann, dass er neben V. A. Huber als erster literarischer Vertreter in Deutschland den

[1]) Vergl. u. a. das Kapitel: «*Die Einwirkungen Pfeifferscher Konsumvereinstätigkeit auf die schweizerische Konsumvereinsbewegung*», in der Schrift: «Eduard Pfeiffer und die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung» von Karl Bittel. (151. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, München, 1915.)

verständnisvollen Blick für die Lebensnotwendigkeiten einer starken Genossenschaftswirtschaft und ihrer Ziele gehabt hat —, die Konsumvereine in einem grossen, wohlorganisierten Konsumvereins-Verbande zu vereinigen und zu stärken. Dieser treffliche Plan des bedeutenden deutschen Konsumvereins-Organisators, den er 1867 zur Ausführung brachte, ist wenige Jahre darauf an dem Widerstande des Allgemeinen Genossenschaftsverbandes von Schulze-Delitzsch gescheitert. Aber dennoch hatte Pfeiffer die vorbildlichen Einrichtungen geschaffen, die später dann von seinen Nachfolgern in seinem Geiste nur aufgenommen und ausgestaltet zu werden brauchten: eine Verbandsorganisation, Verbandstage, eine Konsumvereinszeitschrift und eine Grosseinkaufsgenossenschaft.

Den ganzen Weg, den die Konsumvereinsbewegung heute geht, war ihm vergönnt, in seinen Hauptlinien vorzuzeichnen. Ja, mehr als das. Auch in die fernere und fernste Zukunft hat der Konsumvereinspionier Wege gewiesen. Das 1869 in zweiter Auflage erschienene Buch: «Die Consumvereine» und die bis 1871 erschienenen Nummern seines «Consumverein» sind wahre Fundgruben für wertvolle Ratschläge noch auf lange Zeit hinaus.

Und wenn auch Pfeiffer damals, indem er sich zurückzog, nach aussen hin seinen Widersachern unterlegen schien, so hat er doch den letzten Sieg davongetragen: die Geschichte hat der von ihm vertretenen Sache den vollen Erfolg gegeben. Und wenn Dr. v. Pfeiffer heute jenes stolze Werk der gegenwärtigen Konsumgenossenschaftsbewegung betrachtet, dann wird er glücklich sein in dem Bewusstsein, für diese grosse Sache der Zukunft die Kraft seiner besten Jugend- und Mannesjahre gewidmet zu haben. Gerade die schweren Tage der Kriegszeit haben allerorts die Notwendigkeit und die Bewährung der Konsumvereinssache gezeigt.

Aus dieser Bewährung und der Hingabe Tausender für die Sache klingt dem Nestor der modernen Konsumgenossenschaftsbewegung der beste Dank und herzlicher Gruss aller Genossenschaftsfreunde zu seinem Geburtstage entgegen.



Ein Geschäft wegen Lebensmittelwuchers geschlossen.

Zur Orientierung unserer Leser publizieren wir die folgende, dem «Materialist» entnommene Mitteilung: «Der Kaufmann Hugo Waldvogel in Stade hat, trotzdem auf die wucherischen Preistreibereien auf dem Lebensmittelmarkte mit steigender Schärfe hingewiesen wurde, die Notlage des deutschen Volkes aus kleinlicher Gewinnsucht ausgebeutet, indem er unangemeldeten Reis verheimlichte und denselben mit einem Preisaufschlag von **300 %** (!!) verkaufte. Er hat damit die Absichten unserer Feinde unterstützt und verdient, rücksichtslos aus dem Geschäftsleben ausgeschaltet zu werden. Sein Geschäft wurde Montag, den 15. November, nachmittags 6 Uhr, geschlossen.»

Aus obiger Mitteilung können wir ersehen, wie ernst es die deutschen Behörden mit der rücksichtslosen Bekämpfung der Urheber des Lebensmittelwuchers nehmen.

Zum Kapitel „Rabattvereine".

(Schw.-Korr.)

Vor uns liegt die Nummer 7 der in Hochdorf erscheinenden «Schweizerischen Kolonialwaren- und Delikatessen-Zeitung», wo in einem Artikel über die «Rolle der Suggestion beim Einkauf» unter verschiedenen Mitteln, welche das Publikum zum Einkauf bewegen sollen, ausgeführt wird:

«Scheinbare Vergünstigungen, Rabatt, Geschenke, Zugaben. Auf die Urteilslosigkeit des Publikums sind alle jene Mittel der Konkurrenz gerichtet, die den Kunden durch Rabatt, Geschenke und Zugaben anzulocken suchen. Der eine gewährt auf seine sämtlichen Preise 10% Rabatt oder verkauft zu Fabrikpreisen; ein anderer schenkt jedem, der für Fr. 10.— Waren bei ihm bezieht, eine Flasche Malagawein; ein findiger Bäcker verpackt in einem von je 100 Laib Brot ein Fünffrankenstück; eine Seifenfabrik legt zu jedem Seifenpaket ein Los, von denen am Ende jedes Jahres das eine eine goldene Uhr, das andere ein Dutzend Messer usw. gewinnt, oder sie löst die Lose gegen eine Prämie ein. Ein Konfektionshändler verspricht jedem, der ein Kleid von ihm kauft, Rückvergütung des Fahrgeldes oder ein Mittagessen, ein Modewarengeschäft lässt jeden Kunden gratis photographieren; ein anderer findiger Kopf lockt seine Kunden durch Bekanntmachung eines monatlichen «Gratistages» an; wer an diesem Tage, den der Händler nach seiner Wahl nach Ablauf des Monats selbst auswählt, bei ihm gekauft hat, erhält den Kaufpreis zurück; kurz, jeder glaubt ein unfehlbares Mittel gefunden zu haben, um die Kundschaft anzuziehen. Der Kunde rechnet nicht, dass er ohne dieses Geschenk die Ware billiger kaufen würde, dass er also das Geschenk selber bezahlen muss, und dass der Kaufmann überhaupt nicht schenken kann.»

Dieser Artikel, in welchem das Gesperrte von uns hervorgehoben wurde, zeigt also mit aller Deutlichkeit, wie es gemacht wird. Kommen wir «Konsümler» mit den gleichen Tatsachen, sagen wir, dass das ganze Rabattwesen, ob organisiert oder nicht, auf Grund der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse nichts anderes als Unsinn ist, so geht bei unsern Gegenfüsslern der Tanz los. Hier aber wird in einem dem Detailhandel dienenden Blatte mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit das Rabatt- und Geschenkwesen als «Suggestion» hingestellt. Suggestion ist aber nichts anders, als der Versuch, Handlungen ohne inneren Wert künstlich zu erzeugen.

Wir wollen uns dies merken und bei Anzapfungen seitens der Händlerkreise darauf verweisen.



Der erste Verbandsverein

der sich bemühte, den durch die Luzerner Tagung veranlassten erhöhten Leistungen an den V. S. K. gerecht zu werden, war die Produktions- und Konsumgenossenschaft *Maisprach*, von der wir bereits am 29. November folgendes Schreiben erhielten:

«Nachdem die gestrige Delegiertenversammlung beschlossen hat, die Revision der Statuten nach Ihrem Vorschlag anzunehmen, ist unsere Genossenschaft verpflichtet, 2 weitere Anteilscheine einzulösen.

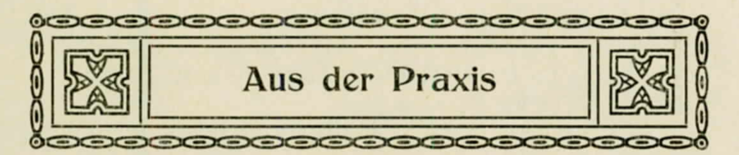
Heute zahlen wir nun an Ihre Kasse den Betrag von Fr. 400.— zur vollständigen Liberierung dieser Anteilscheine.

Nach § 22 wären wir verpflichtet, nur 3 Garantiescheine zu übernehmen; da wir früher einen grösseren Betrag (2000 Fr.) übernommen hatten, hat unser Vorstand beschlossen, diesen erhöhten Betrag zu belassen, in der Meinung, unsere Bilanz gestatte uns ohne Gefahr derselben eine solche Verpflichtung gegenüber dem Verband zu übernehmen.

Wir haben immer noch die solidarische Haftbarkeit unserer Mitglieder, so dass unsere Verpflichtung in allen Fällen vollwertig sein wird.

Wir versichern Sie unserer unverminderten Treue zum Verband und begrüssen Sie etc.»

Möge dieses Beispiel recht viele Nachfolger finden!



Umsatz und Lager. (Dt.-Korr.) Vor mir liegen eine Anzahl Jahresberichte aus der Kriegszeit von Konsumvereinen. Als Zahlenmensch mache ich statistische Vergleiche, weil die Zahlen unseres Vereins mir unbehaglich hoch vorkommen. Umsatz und Lager (letzteres zum Ankaufspreis) habe ich im «Konsumverein» noch nie behandelt gefunden [1]), und doch sagen die Zahlen soviel. Nachstehende Tabelle zeigt überraschende Zahlen. Ich möchte sagen: sie ist der Spiegel der kaufmännischen Tüchtigkeit, der Umsicht, des Organisationstalentes unserer Verwalter, die das Geld, das der kleine Mann ihnen anvertraut hat, achten und fruchtbringend anlegen sollen. Erleichtert wird ihnen die Aufgabe ungemein durch den V. S. K., der moralisch verpflichtet ist, für seine Glieder grosse Vorräte bereit zu halten. Es scheint völlig unnütz, dass auch die Vereine noch enorme Vorräte anschaffen und damit ihre Zinsenlast zugunsten von Banken und Kreditoren enorm erhöhen und sogar den V. S. K. indirekt damit belasten.

Wir möchten Behörden und Verwalter dringend ersuchen, die Tabelle zu studieren und die gewaltigen Prozentdifferenzen zum Gegenstand von Einsendungen in den «Konsumverein» zu machen; denn der Einsender dies ist beauftragt, einer Generalversammlung hierüber Aufschluss zu erteilen, und möchte gerne vorher Erfahrungen aus der Praxis hören, ehe er einseitig ein Urteil in dieser, den Geldbeutel interessierenden Frage fällt. Zahlen aus der Praxis über das Ramschergebnis bei normalen Lagern (was ist normal?) von Schuh-, Konfektions- und Haushaltungsartikeln wären auch sehr erwünscht. Man hört da 5—15 Prozent sagen; was mag annähernd richtig sein?

Klären wir uns gegenseitig auf, so wird jeder einen Nutzen daraus ziehen.

[1]) *Anmerkung der Redaktion.* Wir machen den verehrlichen Dt.-Mitarbeiter darauf aufmerksam, dass über die ihn interessierenden Fragen Herr Prof. Dr. J. Fr. Schär eine eingehende Studie publiziert hat, die im Jahre 1910 im Verlag des V. S. K. erschienen ist. Der Titel der Schrift lautet: «*Kalkulation und Statistik im genossenschaftlichen Grossbetrieb*». Der Preis pro Exemplar beträgt Fr. 3.—. Eine Fortsetzung der interessanten Berechnungen erschien im «*Schweiz. Konsum-Verein*» 1914, Nr. 30 und 31 unter dem Titel: «*Erfolge der Kalkulation und Statistik im genossenschaftlichen Grossbetrieb*» von St. Marciniak. In früheren Jahrgängen des «*Schweiz. Konsum-Verein*» sind eine Reihe von Abhandlungen erschienen, die die vom Dt.-Korr. angeschnittenen Fragen beschlagen; wir erwähnen u. a. den Artikel: «*Die Liquidität der Genossenschaften*», «Schweiz. Konsum-Verein» 1909, Seite 75, oder: «*Welches sind die Ursachen zu grosser Warenlager und wie können dieselben vermieden werden?*», «Schweiz. Konsum-Verein» 1911, S. 218 f. Auch in den «Statistischen Erhebungen», die der V. S. K. seit Jahren herausgibt, ist wertvolles Material über «Umsatz und Warenlager» enthalten.

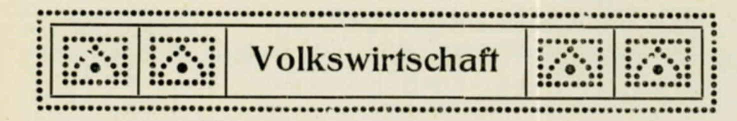
Auch wir laden die «Konsumvereins-Praktiker» höfl. ein, sich in unserem Verbandsorgan über die angezogene Materie auszusprechen.

Ganz allgemein gesprochen, sind heute während der Kriegszeit grössere Lager von *marktgängigen* Lebensmitteln und Bedarfsartikeln kein Hindernis für eine liquide Bilanz.

Feuerversicherung der Warenlager. Seit dem Ausbruch des Krieges ist es das Bestreben unserer Vereinsverwaltungen, die Lager mit allen marktgängigen Gütern möglichst reich zu versehen. Durch die leidigen Preissteigerungen ist der Wert der Lagervorräte allgemein gestiegen. Die Bilanzen der Verbandsgenossenschaften weisen durchwegs zum Teil bedeutend höhere Posten für Warenvorräte auf. Diesem Umstand soll auch in Bezug auf die Feuerversicherung Rechnung getragen werden.

Die ganz verschwindende Mehrausgabe für höhere Feuerversicherungsprämien spielt absolut keine Rolle gegenüber dem grossen Vorteil der Sicherung und der Entlastung der Vereinsbehörden von ihrer grossen Verantwortlichkeit.

	A	B	C	D	E	F
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Waren: Umsatz	1,282,600	1,950,000	1,292,000	711,300	1,358,400	3,128,200
Vorräte	532,900	471,200	388,200	249,000	438,200	327,000
Vorräte in Umsatz %	41,6	24,2	30	35	32	17
Bäckerei: Umsatz	325,000	450,300	233,400	198,700	268,000	—
Vorräte	30,700	8,700	15,200	10,100	8,300	—
Vorräte in Umsatz %	9,4	1,9	6,5	5	3,1	—
Brennmaterial: Umsatz	262,000	118,400	47,800	—	32,800	552,400
Vorräte	96,700	24,000	8,100	—	—	156.100
Vorräte in Umsatz %	37	20	17	—	—	29
Schuhe: Umsatz	169,300	175,000	71,400	81,000	121.300	136,300
Vorräte	338,100	40,000	76,000	48,900	59,500	131,900
Vorräte in Umsatz %	200	23	106	60	49	97
Molkerei: Umsatz	557,000	454,500	406,400	—	411,865	1,302,900
Totalumsatz inkl. andere Zweige	2,596,700	3,634,319	2,097,000	990,000	2,192,300	5,119,700
Totalunkosten	472,300	479,000	348,500	169,600	261,500	713,000
in %	18,1	13,2	16,5	17,1	12	13,9
davon Zinsen und Liegenschaftenertrag: Verlustsaldo	51,500		12,100	7,900	14,500	1,600
Gewinnsaldo		16,500				
in Umsatz %	2		0,3	0,8	0,7	0,03
davon Abschreibungen	19,600	37,000	20,400	11,600	15,200	37,800
in Umsatz %	0,8	1	1	1,2	0,7	0,7



Verkauf von Butter und Käse.

(Bundesratsbeschluss vom 27. November 1915.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1. Für Butter, Käse und Schabzieger (Kräuterkäse) werden Höchstpreise festgesetzt, die beim Verkaufe nicht überschritten werden dürfen. Vorbehalten bleibt die Festsetzung der Preise für den durch die Genossenschaft schweizerischer Käse-Exportfirmen auszuführenden Käse und die Ausfuhr von Schabzieger.

Art. 2. Die in den Beilagen I und II aufgestellten Höchstpreise und Verkaufsbedingungen gelten vom 1. Dezember 1915 an.

Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, für die in Art. 1 nicht erwähnten Milchprodukte, gesottene Butter inbegriffen, Höchstpreise festzusetzen.

Art. 3. Verträge über die Lieferung von Käse, Schabzieger (Kräuterkäse) und Butter, die zu höhern als den Höchstpreisen abgeschlossen worden sind, gelten als zu den Höchstpreisen abgeschlossen, soweit die Lieferung noch nicht erfolgt ist.

Diese Folge tritt ein für Verträge, die nach dem 15. November 1915 abgeschlossen worden sind, mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses und für Verträge, die vor dem 16. November 1915 abgeschlossen wurden, mit dem 1. Januar 1916.

Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn die Ware am Tage vor dem betreffenden Zeitpunkte abgeliefert oder einer öffentlichen Transportanstalt zur Ablieferung übergeben worden ist.

Art. 4. Der Abschluss von Käufen und Verkäufen über Milchprodukte jeder Art, sowie Speisefette, zum Zwecke der Ausfuhr ist, solange nicht eine Ausfuhrbewilligung des Volkswirtschaftsdepartements erteilt ist, verboten.

Art. 5. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, Vorschriften über die Art der Verwendung der Milch im allgemeinen oder in einzelnen Betrieben zu erlassen.

Art. 6. Wer den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses, den in den Beilagen I und II enthaltenen oder nach Art. 2 und 5 vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse von 25 bis 5000 Franken oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Als Täter sind bei Uebertretung der Höchstpreise für den Grosshandel Verkäufer und Käufer strafbar, für Uebertretungen im Kleinhandel nur die Verkäufer.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Uebertretungen liegt den Kantonen ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 7. Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. Dezember 1915 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit seinem Vollzuge beauftragt.

Beilage I.

Höchstpreise für Butter.

1. Grosshandelspreise.

Die Höchstpreise für Butter, die die Produzenten beim Verkauf im Grosshandel, franko Abgangsstation geliefert, für 1 kg fordern dürfen, sind folgende:

für Zentrifugen-, Rahm- oder Nidelbutter, I. Qualität	Fr. 4.20
für Zentrifugen-Molken-, Rahm- oder Nidelbutter, II. Qualität	» 4.—
für Käserei- bezw. Vorbruchbutter	» 3.80

Wiederverkäufer dürfen für Butter, die sie zu den obgenannten Preisen gekauft haben, darauf 10 Rappen für 1 kg zuschlagen.

Für das Formen der Butter und besondere Verpackung der einzelnen Stücke bis zu 1 kg ist für Produzenten und Händler ausserdem ein Preiszuschlag von 20 Rappen für 1 kg zulässig.

2. Kleinhandelspreise.

Im Kleinhandel dürfen für 1 kg nicht höhere als die nachstehenden Preise gefordert werden:

	in Stücken von 1/4 kg und mehr vom Stock	in Formen von mehr als 250—1000 gr	in Formen von 50—250 gr
	Fr.	Fr.	Fr.
Zentrifugen-, Rahm-, oder Nidelbutter, I. Qualität .	4. 60	4. 80	5. —
Zentrifugen-Molken, Rahm- oder Nidelbutter, II. Qual.	4. 40	4. 60	4. 80
Käserei- bezw. Vorbruchbutter	4. 20	4. 40	4. 60

Die Kantone sind ermächtigt, für Städte und städtische Verhältnisse, sowie für Kurorte auf den vorstehenden Kleinhandelspreisen Zuschläge bis zu 20 Rappen für 1 kg zu bewilligen. Sie können dieses Recht an die Gemeinden abtreten.

Beilage II.

Höchstpreise für Käse.

A. Verkauf in ganzen Laiben

(Abgabe an Wiederverkäufer und Konsumenten).

	Bei Bezügen von 2500 kg und mehr	800—2500 kg	einzelnen Laiben
	Preis für 1 kg		
	Fr.	Fr.	Fr.
Emmentaler-, Greyerzer- und Spalen-Schnittkäse, vollfett, I. Qualität	2. 16	2. 20	2. 25
II. Qualität	2. 06	2. 10	2. 15
Halbfette Käse der obgenannten Sorten	1. 82	1. 85	1. 90
1/4 fette Rund- bezw. Hartkäse	—	1. 65	1. 70
		ca. 10—12 Stück in Rollen bezw. Fässern	
Handmagerkäse	—	1. 30	1. 40
Zentrifugenmagerkäse . . .	—	1. —	1. 10
Spalen-Reibkäse	—	2. 60	2. 70
Tilsiter, vollfett	—	1. 95	2. 10
Tilsiter, halbfett	—	1. 65	1. 80
Tilsiter, 1/4 fett	—	1. 40	1. 50

Die Preise verstehen sich ab Lager, bezw. nächste Poststelle oder Eisenbahnstation des Lieferanten, bei Abnahme von wenigstens einem ganzen Laibe, gegen Barzahlung. Für besondere Verpakkung, wo eine solche nötig ist, dürfen die Selbstkosten berechnet werden.

Die Festsetzung von Höchstpreisen für ganze Mulchen ist dem Volkswirtschaftsdepartement übertragen.

B. Verkauf im Ausschnitt (Detail-Laden-Preise)

	bei Bezügen von 4 kg und mehr Fr.	weniger als 4 kg Fr.
Emmentaler, Greyerzer- und Spalen-Schnittkäse, vollfett I. Qualität	2. 60	2. 80
II. Qualität	2. 50	2. 70
Halbfette Käse der obgenannten Sorten	2. 10	2. 20
1/4 fette Rund- bezw. Hartkäse . . .	1. 90	2. —
Handmagerkäse	1. 70	1. 80
Zentrifugenmagerkäse	1. 40	1. 50
Spalen-Reibkäse	3. 10	3. 30
Tilsiter, vollfett, laibweise	2. 30	2. 40
„ halbfett, „	2. —	2. 10
„ 1/4 fett, „	1. 70	1. 80

In den Verkaufsstellen ist jede vorhandene Käsesorte mit einer Aufschrift zu versehen, auf welcher Sorte, Qualität und Preis für 1 kg genau angegeben sind. Mangelhafte und unrichtige Bezeichnungen werden bestraft.

Die als Fettkäse verkaufte Ware muss wenigstens 40 % Fett in der Trockenmasse enthalten, die halbfette wenigstens 20 % und die 1/4fette mindestens 10 %.

C. Schabzieger (Kräuterkäse).

1. Bei Abgabe an Wiederverkäufer Fr. 1.35 für 1 kg ab Lager, bezw. Poststelle oder Bahnstation des Lieferanten.

2. Ladenpreise für Detailverkauf Fr. 1.70 für 1 kg.

3. Hausierpreise. Für je 100 g 20 Rappen.

* * *

Verkauf von Zucker.

(Bundesratsbeschluss vom 27. November 1915).

Art. 1. Für den Grosshandel mit Zucker (Lieferungen von mindestens 10,000 kg Ware in einem Posten und von gleicher Sorte) werden die in der Beilage zu diesem Beschlusse verzeichneten Höchstpreise festgesetzt, die beim Verkaufe nicht überschritten werden dürfen.

Art. 2. Im Migroshandel (Lieferungen sack- oder histenweise, in Posten unter 10,000 kg) dürfen die gemäss Art. 1 festgesetzten Engrospreise höchstens um Fr. 2.— für 100 kg erhöht werden. Die Lieferungen erfolgen ab Magazin des Verkäufers. Alle Kosten (Camionnage, Frachten und Zinsverluste bei Stundung) fallen zu Lasten des Käufers.

Art. 3. Im Kleinverkauf (bei kiloweiser Abgabe in Posten unter 100 kg) ist ein Zuschlag zu den nach Art. 1 festgesetzten Preisen von höchstens 20 % zulässig. Die kantonalen Regierungen sind befugt, diesen Höchstzuschlag nach den örtlichen Verhältnissen herabzusetzen.

Art. 4. Das Militärdepartement wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt. Die Kontrolle über die Einhaltung der Höchstpreise ist Sache der Kantone.

Art. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses oder gegen allfällige, noch vom Militärdepartement zu erlassende Vorschriften im Sinne des Art. 4 hiervor werden mit Busse von Fr. 25 bis Fr. 5000 oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Als Täter ist strafbar für die Uebertretung der Höchstpreise im Grosshandel und Migroshandel der Verkäufer und der Käufer, im Kleinhandel der Verkäufer.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Uebertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 1915 in Kraft.

Höchstpreise für Zucker.

Die Höchstpreise für Zucker bei Lieferungen von mindestens 10,000 kg Ware in einem Posten und von gleicher Sorte werden wie folgt festgesetzt:

1. Grobkörn. Kristallzucker (Sandzucker)	Fr. 54.—
2. » » (raffiniert)	» 55.50
3. Feinkörniger Kristallzucker, sowie gemahlener Zucker	» 55.50
4. Pilé	» 57.50
5. Zucker in Broten (Stockzucker)	» 59.—
6. Würfelzucker und Cubes in Säcken oder Kisten, sowie Puderzucker	» 60.—
7. Würfelzucker in Paketen	» 62.—

für 100 kg brutto für netto (Kisten netto), franko schweizerische Bahnstation des Empfängers, gegen Barzahlung.

Betreffend die Höchstpreise im Migros- und Kleinhandel wird auf die Art. 2 und 3 des vorgenannten Bundesratsbeschlusses verwiesen.

Aus unserer Bewegung

Interlaken. (B.-Korr.) Wohl nirgends in der Schweiz hat die wirtschaftliche Depression infolge des Krieges so drückend eingesetzt wie bei uns im Berner Oberland, namentlich da, wo einzig und allein die Fremdenindustrie zu Hause ist. Wer bisher sich nicht mit der fatalen Tatsache abfinden konnte, dass die Fremdenindustrie eine «zweifelhafte» Industrie ist, wird heute eines bessern belehrt worden sein. Oftmals hörten wir die Aeusserung: Was wird aus uns nur werden, wenn einmal die Fremden ausbleiben sollten? Welche Folgen eintreten, davon haben wir uns in den letzten Monaten deutlich überzeugen können und heute können wir schon mit Bestimmtheit behaupten: Noch eine derartige Saison und die Hotelindustrie ist ruiniert und damit auch der Handel und das Gewerbe im Fremdenzentrum. Alle, die nicht direkt an die Scholle gebunden sind, packen ihre «sieben Sachen» zusammen und suchen sich anderweitig besseren Verdienst. Zur Zeit, als unsere Genossenschaft gegründet wurde, blühte die Fremdenindustrie und demzufolge auch das übrige Gewerbe. Die verschiedenen Werkstätten beschäftigten eine zahlreiche Arbeiterschaft, die das ganze Jahr hindurch in ihrer Gesamtheit einen schönen Batzen Geld in Verkehr brachten. Heute ist das anders geworden, die Werkstätten stehen leer und verlassen; kein Hammerschlag mehr ist hörbar; die Arbeiter sind bis auf einen ganz kleinen Prozentsatz gänzlich vom Werkelbetrieb verschwunden. Nicht nur in Interlaken hört man dieses Klagelied, das ganze engere Oberland muss diese schwere Krisis durchkosten.

Es ist daher nicht zu verwundern, wenn auch unsere Genossenschaft unter diesem Druck schwer leiden muss und gegenüber dem letzten Geschäftsjahr einen Minderumsatz von zirka Fr. 60,000.— zu verzeichnen hat. Während der Umsatz im Jahre 1913/14 die respektable Höhe von Fr. 390,020.11 erreichte, reduzierte er sich 1914/15 auf Fr. 330,283.45; zudem sind aber die Unkosten für das abgelaufene Geschäftsjahr bedeutend höher. Der Personalbestand war sozusagen gleich wie vor dem Kriege; die erhöhten Verkaufspreise vermochten keinen Ausgleich zu bringen. Trotzdem Ein- und Austritte sich ziemlich gleich blieben, ist der Umsatz bedeutend kleiner; wohl eine Folge der stark reduzierten Kaufkraft unserer Mitglieder. Unsere Genossenschaft steht leider in dieser Beziehung nicht allein da, und sollte der Krieg nicht unerwartet ein Ende

nehmen, so haben wir voraussichtlich für das laufende Betriebsjahr einen noch grösseren Rückgang des Umsatzes zu verzeichnen.

Unsere Bäckerei bekam den Krieg ebenfalls stark zu spüren. Während dieselbe im Jahre 1913/14 total 178,617 Kilo Mehl verarbeitete, sank der Mehlverbrauch im abgelaufenen Betriebsjahr auf 167,469 Kilo, was einer Abnahme von 11,148 kg gleichkommt.

Die Verminderung des Umsatzes hätte aber doch einigermassen verringert werden können, wenn die Mitglieder oder doch der grösste Teil derselben treuer zur Fahne gestanden und ihr «eigenes Geschäft» immer berücksichtigt hätten. Zu ihrem eigenen, aber auch zum Schaden der treuen Genossenschafter zersplittern diese Mitglieder ihre Kaufkraft und vergessen, dass der Konsumverein es ist, dem niedrige Warenpreise und der «Rabatt» unserer Konkurrenten zu verdanken sind.

Romanshorn. (—.n-Korr.) Unsere *Jahresversammlung* vom 21. November in der Turnhalle zeigte einen Besuch von etwa 250 Mitgliedern. Eine ansehnliche Zahl Töchter und Frauen waren dem Rufe ebenfalls gefolgt.

Unter dem Tagespräsidium des Vorstandsmitgliedes *E. Hausammann* konnte die reichbesetzte Traktandenliste in gut 3½ Stunden abgewickelt werden. Nach erläuternden Ausführungen des Verwalters und einiger Vorstandsmitglieder, und nach reichlicher, zum Teil sogar ziemlich bewegter Diskussion wurden Jahresbericht und Jahresrechnung einstimmig genehmigt. Wenn auch der Kritik einzelner Mitglieder, die Betriebskommission hätte sich bei der Vermittlung von Zucker statt nur von rein genossenschaftlichen, mehr von kaufmännischen Prinzipien leiten lassen sollen, nicht alle Berechtigung abgesprochen werden kann, so musste das Vorgehen des Vorstandes in dieser Angelegenheit dennoch gebilligt werden. Der Umsatz ist von Fr. 501,254.— im letzten Jahre auf Fr. 493,192.— zurückgegangen. In Anbetracht der Umstände darf derselbe jedoch als befriedigend bezeichnet werden.

Trotzdem eine, allerdings ziemlich schwach besuchte ausserordentliche Generalversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres den Vorstand beauftragte, die Kalkulation so anzusetzen, dass nur die Betriebsspesen gedeckt und die nötigen Abschreibungen gemacht werden können, schloss die Rechnung mit einem *Betriebsüberschuss von Fr. 27,159.*— ab. Und niemand machte dem Vorstand Vorwürfe, dass er jenem Beschlusse nicht nachlebte. Im Gegenteil! Der Antrag des Vorstandes, den Ueberschuss folgendermassen zu verteilen, wurde einmütig angenommen:

Abschreibung am Immobilienkonto	Fr.	5,000.—
Zuteilung an den Reservefonds	»	4,000.—
Abschreibung am Maschinenkonto	»	2,000.—
Abschreibung am Mobilienkonto	»	1000.—
6% *Rückvergütung in Waren an die Mitglieder*	»	15,159.—

Ein aus der Mitte der Versammlung gestellter Antrag, 7% rückzuvergüten und dafür Fr. 2000.— weniger abzuschreiben, vereinigte nur zwei Stimmen auf sich.

Die in Austritt kommenden Vorstandsmitglieder Sigrist, Präsident, Stähli und Lüthi, sowie Allenspach als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission wurden für eine weitere Amtsdauer bestätigt. Für den demissionierenden Kunz wurde neu Züllig, Rechnungsführer S. B. B. in den Vorstand, und für den verstorbenen Wiesendanger neu Schälchli, Zollbeamter in die Geschäftsprüfungskommission gewählt.

Der Tagespräsident klärte die Mitglieder über die neuen, an den V. S. K. einzugehenden Leistungen infolge des Einfuhrtrustes, auf. Stillschweigend stimmte die Versammlung zu.

Nach dem Vorbilde verschiedener grösserer Vereine ertönte der Ruf nach einer Frauenkommission. Die Wahl derselben wurde dem Vorstande überlassen. Ebenso erhielt der Vorstand den Auftrag, die etwas veralteten Statuten mit den jetzigen Verhältnissen wieder in Einklang zu bringen und in Verbindung mit einer von ihm zu wählenden Kommission der nächsten Generalversammlung den Entwurf vorzulegen. Einer Eingabe der Abstinenzvereine, unsere Genossenschaft solle als gemeinnütziges Unternehmen auf das Kleinverkaufspatent für gebrannte Wasser verzichten, wurde Folge gegeben.

Freienstein-Rorbas. Trotzdem unter dem Drucke der Verhältnisse der Geschäftsverkehr ganz bedeutend zurückgegangen ist, kann das 22. Rechnungsjahr nicht gerade als schlecht bezeichnet werden, da es den leitenden Personen gelang, den Betrieb der veränderten Lage genügend anzupassen. Ging der Umsatz auch um Fr. 63,869.65 (36%) auf Fr. 113,386.95 zurück, so konnten doch die Unkosten so eingeschränkt werden, dass das Betriebsergebnis (Fr. 10,356.26) nur unwesentlich schlechter ausfiel als im Vorjahre (Fr. 16,399.90). Es konnte darum auch entsprechend dem vorhergehenden Jahre den Mitgliedern 10% (Fr. 9446.10) rückerstattet, ausserdem Fr. 600.— dem Reservefonds und Fr. 200.— dem Unterstützungsfonds zugewiesen und Fr. 110.16 auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Mitgliederbestand ist um 4 auf 227 zurückgegangen. Als erfreuliche Erscheinung stellen wir fest, dass infolge Einführung der Barzahlung die Ausstände von Fr. 4767.10 auf Fr. 2450.45, also ungefähr die Hälfte gesunken sind. Hoffen wir, dass wir sie in unserer nächsten Besprechung gar nicht mehr zu erwähnen brauchen.

Kirchdorf. Bei einem Umsatze von Fr. 116,542.53 oder Fr. 13,811.47 weniger als im Vorjahre, wurde ein Ueberschuss von Fr. 10,148.30 (mit Einschluss des Vortrages ab letzter Rechnung) gegenüber einem solchen von Fr. 12,787.73 im Rechnungsjahr 1913/14 erzielt. Die Mitglieder erhielten Fr. 8172.— (Fr. 11,410.75 im Vorjahre) bezw. 9% (10%) auf die eingeschriebenen Bezüge rückerstattet, dem Reservefonds wurden Fr. 1092.— (Fr. 1092.—), dem Baufonds Fr. 500.— (0) zugewiesen und auf neue Rechnung Fr. 384.30 (Fr. 284.98) vorgetragen. Der Mitgliederbestand erhöhte sich im Laufe des Jahres um 9 auf 293.

Langnau-Gattikon. In den 11 Monaten des Rechnungsjahres 1914/15 erreichte der Umsatz die Höhe von Fr. 98,758.63, währenddem er in den 13 Monaten des vorhergehenden Rechnungsjahres Fr. 124,061.— betragen hatte. An Mitgliedern traten 9 ein und 3 aus. Dadurch stieg ihre Zahl von 162 am Anfang auf 168 am Schlusse des Jahres. Die Bäckerei setzte 36,000 Laibe Brot zu 2 kg um. Aus der Vermögensaufstellung ergibt sich ein Reinüberschuss von Fr. 8168.73.

Lengnau. (B.). Mit Befriedigung stellen wir fest, dass heute die durch Veruntreuungen eines Verwalters heraufbeschworene Krise glücklich überwunden ist. Das Zutrauen der Mitglieder ist, wie sich aus dem allgemeinen Fortschritt zur Genüge ergibt, vollständig zurückgekehrt. Die Mitgliederzahl ist um 26 (8%) auf 311 gestiegen, der Umsatz um Fr. 15,410.— (18%) auf Fr. 100,360.—. Aber nicht nur nach aussen, sondern auch nach innen hat die Genossenschaft sich ausgebildet. Die finanzielle Lage war zwar auch unmittelbar nach der Reorganisation nicht gerade schlecht, sie hat hat sich aber inzwischen wieder bedeutend gebessert. Die Anteilscheine sind von Fr. 4281.75 auf Fr. 4340.75, die Obligationen von Fr. 4596.28 auf Fr. 9550.59 und die Spareinlagen von Fr. 7852.03 auf Fr. 9040.51 (Einlagen: Fr. 3423.68, Rückzahlungen: Fr. 2235.20) angestiegen.

Die Betriebsrechnung schliesst mit einem Reinüberschuss von Fr. 3194.34 ab. Aus diesem werden Fr. 1996.— am Guthaben beim alten Verwalter abgeschrieben, Fr. 600.— dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen, Fr. 50.— an die Verkäuferin als Sonderentschädigung ausgerichtet, Fr. 40.— vergabt und Fr. 508.34 auf neue Rechnung vorgetragen. Eine Rückerstattung von 10% wurde schon im Laufe des Jahres auf je Fr. 100.— bezogene Waren ausgeteilt. Nach Annahme des Verteilungsvorschlages verschwindet die letzte Erinnerung an die überstandene Krise, der Guthabenposten am alten Verwalter (Fr. 1000.— davon werden beglichen). Das Genossenschaftsvermögen beträgt Fr. 6684.06, der Dispositionsfonds Fr. 1000.— und der Baufonds Fr. 4268.50.

Die Genossenschaft verfügt heute gerade über genügend Mittel, um die Waren bar zu bezahlen. Sie wird die ihr von nun an zuströmenden Gelder zum Bau der eigenen Bäckerei, der schon am 30. Juli 1914 beschlossen, infolge des Krieges aber nicht durchgeführt wurde, verwenden können.

Lucens. Das Rechnungsjahr vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915 schloss mit einem Reinüberschuss von Fr. 13,606.93 ab. Davon wurden neben anderen Verwendungen den Mitgliedern Fr. 7605.80 (12%) und den Nichtmitgliedern Fr. 2656.25 (8%) rückerstattet. Die Bilanz gibt ein günstiges Bild vom Stande der Genossenschaft. Der Hauptfonds beträgt Fr. 14,221.40, der Baufonds Fr. 1190.10. Der Amortisationsfonds für die Liegenschaften hat die Höhe von Fr. 19,658.25 erreicht. Die Mobilien sind nicht nur vollständig abgeschrieben, es steht vielmehr in den Passiven noch ein Mobilienamortisationsfonds im Betrage von Fr. 4486.20. Die Genossenschafter haben ihrem Unternehmen in Anteilscheinen Fr. 5600.— zur Verfügung gestellt.

Oberwinterthur. Der Umsatz ist von Fr. 255,623.99 auf Fr. 251,925.39 zurückgegangen, die Mitgliederzahl dagegen von 661 auf 668 angestiegen. Den Mitgliedern wurden auf ihre Bezüge Fr. 13,905.64 bezw. 7% (wie seit langen Jahren) rückerstattet, dem Sterbekassenfonds Fr. 2316.44, dem Baufonds Fr. 1158.22 und dem Reservefonds Fr. 1000.— zugewiesen, auf Immobilien Fr. 1686.—, auf dem Backofen und auf der Brückenwage je Fr. 50.— und auf den Mobilien Fr. 1000.— abgeschrieben, zu wohltätigen Zwecken Fr. 250.— vergabt, an die Angestellten Fr. 280.— vergütet und Fr. 264.17 auf neue Rechnung vorgetragen.

An Anteilscheinen haben die Mitglieder ihrer Genossenschaft Fr. 9980.— zur Verfügung gestellt und von den Rückvergütungen und Zinsen Fr. 79,811.19 nicht bezogen. Die Reserven sind auf Fr. 22,848.— angestiegen, Sterbekasse, Baufonds und Dispositionsfonds weisen einen Saldo von Fr. 20,370.13 bezw. Fr. 1973.79 bezw. Fr. 1290.04 auf.

Seftigen. In einem Umfange, wie wir es seit Ausbruch des Krieges noch weniger erleben können als vorher, hat sich die Konsumgenossenschaft Seftigen in ihrem dritten Rechnungsjahr (1. Oktober 1914 bis 30. September 1915) ausgedehnt. Der Mitgliederbestand hat sich um 27 auf 104 erhöht, der Umsatz von Fr. 34,410.— auf rund Fr. 53,000.—. Besonders erfreulich gewachsen sind aber die Depositeneinlagen. Wurden im letzten Jahre Fr. 5216.83 eingelegt und Fr. 1622.25 zurückbezahlt, so betrugen in diesem Jahre die Zuweisungen der Mitglieder Fr. 10,264.92, also fast das Doppelte, die Rückzüge dagegen nur Fr. 921.25, also nicht viel mehr als die Hälfte. Durch diese starken Zuweisungen von Seiten der Genossenschafter ist der Saldo des Depositenkontos bereits auf Fr. 16,462.50 angestiegen. Ausser diesem Betrage schuldet die Genossenschaft ihren Mitgliedern für Anteilscheine Fr. 2229.40, für Obligationen Fr. 1000, ferner einigen Lieferanten Fr. 909.36. Der Reservefonds beträgt Fr. 1600.—. Diese Mittel genügen nicht nur vollkommen zur Deckung des Eigenbedarfes (Warenlager: Fr. 15,800.—, Mobilien: Fr. 850.—, Beteiligungen: Fr. 650.—, Kassensoldo: Fr. 713.65), sondern erlauben der Genossenschaft noch, ihrer Zentralstelle Fr. 6219.50 zur Verfügung zu stellen.

Die Betriebsrechnung verzeichnet — ein Beweis für die konsumentenfreundliche Preisberechnung — einen Rohüberschuss von nur Fr. 6227.74. Vom Vorjahre wurden Fr. 37.76 übernommen. Der Betrieb erforderte Fr. 3480.49. Auf dem Mobiliar wurden Fr. 153.15 abgeschrieben, dem Reservefonds Fr. 600.— zugewiesen. Aus dem Fr. 2031.86 betragenden Reinüberschuss sollen den Mitgliedern Fr. 1866.45 (6%) auf die allgemeinen und Fr. 113.25 (2%) auf die Brotbezüge rückerstattet und der Rest von Fr. 52.16 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Sonceboz-Sombeval. Trotzdem auch hier der Krieg gewiss nicht ohne Spuren zu hinterlassen vorbeigegangen ist, kann das 14. Rechnungsjahr, 1914/15, nicht gerade als ungünstig bezeichnet werden. Wohl ging — wir können aber heute hierin allein kein schlechtes Zeichen erblicken — der Warenverkehr sowohl im Geldwert, als noch viel mehr in der Menge zurück. Doch fiel wider alles Erwarten das Rechnungsergebnis befriedigend aus.

Nur unbedeutend wurde der Ladenverkehr der Genossenschaft betroffen. Von Fr. 226,462.55 ging er um Fr. 8620.97 (4%) auf Fr. 217,841.58 zurück. Die Produktion der Bäckerei erlitt, vor allem nur infolge der Einschränkung der Kleinbrotherstellung, einen Rückgang um 4821 kg auf 95,079 kg. Dagegen wurde die Molkerei durch die Abwesenheit des einen und einzigen Angestellten im Militärdienst ziemlich hergenommen, so dass ihr Umsatz um Fr. 14,278.28 (26,5%) auf Fr. 39,554.37 herabging und gleichzeitig auch das Betriebsergebnis ungünstig ausfiel. Insgesamt sank der Umsatz von Fr. 280,295.20 im Rechnungsjahr 1913/14 um Fr. 22,899.25 (8%) auf Fr. 257,395.95.

Der Mitgliederbestand betrug am 30. Juni 1915 495, d. h. 25 mehr als am gleichen Tage des Vorjahres. Der Reinüberschuss im Betrage von Fr. 26,469.81 fand folgende Verwendung: Fr. 17,040.07 (10 %) wurden den Mitgliedern auf allgemeine Waren, Fr. 789.93 (3 %) auf Milchbezüge rückerstattet, Fr. 1500.— auf Mobilien, Fr. 1800.— auf Liegenschaften abgeschrieben, Fr. 2936.40 dem Genossenschaftsfonds, Fr. 1400.— dem Spezialfonds zugewiesen, Fr. 500.— als Kriegssteuerreserve zurückgestellt und Fr. 503.41 auf neue Rechnung vorgetragen.

Ste-Croix. Das Rechnungsjahr 1914/15 hat unseren Verbandsverein in Ste-Croix die gleichen Prüfungen bestehen lassen, wie sozusagen alle seine Schwestergenossenschaften. Dem Sturm auf die Läden mit einer Verdoppelung und Verdreifachung des Verkehrs folgte eine Spanne geringer Umsätze und dann wieder annähernd ordentliche Verhältnisse. Der Umsatz ging im ganzen um Fr. 35,311.— auf Fr. 221,702.92 zurück. Auf die Käufe des ersten Halbjahres wurde unmittelbar ein Rabatt von 10%, auf die des zweiten Halbjahres ein solcher von 12% ausgerichtet. Es verbleibt hierauf ein Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 8765.44. Daraus werden den Mitgliedern neuerdings Fr. 5646.— (3%) auf Waren und Fr. 157.— (2%) auf Fleischwarenbezüge rückerstattet, dem Hauptfonds Fr. 1050.— und dem Wertschriftenamortisationsfonds Fr. 200.— überwiesen, auf Mobilien Fr. 1000.— und auf Liegenschaften Fr. 257.— abgeschrieben und Fr. 455.44 auf neue Rechnung vorgetragen.

Infolge eines genügenden Mehlvorrates bei Kriegsausbruch und späterer günstiger Ausnützung der Marktlage konnte die Genossenschaft ständig den Brotpreis tief halten zum Verdruss der Bäcker, mit denen sie sich anfangs zum gemeinsamen Kampfe gegen eine grössere Mühle verbunden gehabt hatte. Zu einer Zeit, da man an anderen Orten das Kilogramm Brot zu 46—58 Rp. verkaufte, konnte es die Genossenschaft in Ste-Croix an ihre Mitglieder zu 44 Rp. abgeben.

Uetikon. Das 15. Rechnungsjahr brachte eine Zunahme der Mitgliederzahl um 7 auf 211, gleichzeitig aber einen Rückgang des Warenumsatzes von Fr. 93,685.— auf Fr. 87,200.17 und des Milchumsatzes von Fr. 49,733.68 auf Fr. 45,178.91, oder des Gesamtumsatzes von Fr. 143,418.68 auf Fr. 132,379.08. Durch den neuen Vertragsbäcker wurden im Verlaufe von 7 Monaten 10,662 kg Mehl verbacken. Die Molkerei hat 204,135 kg Milch angekauft. Davon hat sie 167,901 kg unverarbeitet wieder verkauft, aus weiteren 35,809 kg hat sie 1420½ kg Butter hergestellt, der Rest von 425 kg stellt den üblichen Gewichtsverlust dar.

Die beiden Geschäftszweige zusammen haben einen Reinüberschuss von Fr. 7713.— ergeben. Daraus wurden Fr. 4415.52 bezw. 6% auf die Warenbezüge rückerstattet, Fr. 804.70 auf dem Baukonto und Fr. 492.78 auf dem Mobiliar abgeschrieben, Fr. 500.— dem Reserve- und Fr. 200.— dem Versicherungs- und Unterstützungsfonds zugewiesen, Fr. 200.— für die Bezahlung der Kriegssteuer zurückgestellt und Fr. 1100.— an den Vorstand und die Revisoren als Entschädigung ausgerichtet.

Wetzikon-Hinwil. Schwerer als die meisten seiner Schwestergenossenschaften wurde der Konsumverein Wetzikon-Hinwil durch die abnormen Verhältnisse, die der Krieg geschaffen hat, betroffen. Der Umsatz blieb mit Fr. 706,638.— um Fr. 135,866.—, d. h. 16% hinter dem des Vorjahres zurück. An der Abnahme nehmen sämtliche Verkaufslokale mit 2,3 bis 29,9% teil, nur die direkten Verkäufe sind um 29% grösser geworden. Auch die Mitgliederzahl ist ein wenig vom allgemeinen Rückgang ergriffen worden. 137 Eintritten stehen 151 Austritte gegenüber. Der Bestand verminderte sich dadurch um 14 auf 1544. Der Bestand an Obligationen hat eine Verminderung um Fr. 5800.— erfahren und bezifferte sich am Ende des Jahres auf Fr. 138,850.—. Zum Anfangsbestand von Fr. 134,159.91 der 843 Depositeneinleger kamen im Verlaufe des Jahres Fr. 39,846.08 hinzu. Zurückgezogen wurden hingegen Fr. 38,894.24. Am Schlusse des Jahres besassen 863 Einleger ein Gesamtguthaben von Fr. 135,111.75.

Das erste Betriebsjahr des durch die Genossenschaft in Regie geführten Restaurants Konsumhof ist aus begreiflichen Gründen nicht gut ausgefallen. Die Einnahmen aus dem Wirtschaftsbetrieb betragen Fr. 4375.—. Es kommen dazu an Mietzinsen usw. Fr. 54.70, so dass sich die Gesamteinnahmen auf Fr. 4429.70 belaufen. Für den Betrieb ausgegeben wurden Fr. 5415.29. Der Verlust beziffert sich somit auf Fr. 985.59. Er erfährt immerhin eine Verminderung um den Ueberschuss, den das Warengeschäft aus den Lieferungen an den Wirtschaftsbetrieb erzielt hat.

Nach Vornahme von Abschreibungen in der Höhe von Fr. 8890.95 an Liegenschaften und Mobilien verbleibt ein Reinüberschuss von Fr. 46,297.22. Davon fallen statutengemäss dem Reservefonds 10% (Fr. 4629.79) und dem Verfügungsfonds 1% (Fr. 454.45) zu. Vom Rest werden zunächst Fr. 1000.— für die eidgenössische Kriegssteuer und Fr. 500.— für dubiose Posten zurückgestellt, sodann den Mitgliedern 7% (Fr. 38,850.—) auf die eingetragenen Warenbezüge rückerstattet und schliesslich Fr. 862.98 auf neue Rechnung vorgetragen. Nach diesen Abschreibungen und Zuweisungen stehen die Liegenschaften mit Fr. 339,000.—, die verschiedenen Mobilien mit Fr. 19,914.30 zu Buch, der ordentliche Reservefonds verzeichnet Fr. 49,889.40, der Amortisationsfonds Fr. 2305.—, der Verfügungsfonds Fr. 1250.—, der Dubiosenfonds Fr. 500.—.

Die Bibliothek wurde trotz dem Kriege recht lebhaft benützt. Die Zahl der ausgeliehenen Bände beträgt 3533 gegenüber 2570 im vorangegangenen Rechnungsjahre. Der Betriebsrechnung entnehmen wir, dass für Fr. 92.53 neue Bücher angeschafft wurden, währenddem für Fr. 32.20 Buchbinderarbeiten verzeichnet sind. Die Genossenschaft hat der Bibliothek aus dem Verfügungsfonds Fr. 130.— zur Bestreitung der Betriebskosten und für Neuanschaffungen zugewiesen.



Ueber genossenschaftliche Frauengilden.[1] Diese Frage scheint allmählich mehr an Interesse zu gewinnen und in die Diskussion gezogen zu werden. Wir begrüssen das als ein Zeichen für das erwachende Verantwortlichkeitsgefühl der Frauen sowohl als für die wachsende Anteilnahme der männlichen Genossenschafter an der Mitarbeit der Frauen, welche sie nun nicht mehr auf die eigene Hausfrau und ihre Einkäufe beschränken.

Wenn hier in Kürze zu den Ausführungen des F.-Korr. in Nr. 45 des «Schweiz. Konsum-Verein» das Wort ergriffen werden soll, so nicht, um die Bildung gesonderter Frauengruppen innerhalb der Genossenschaft *schlechthin* und für *alle* Verhältnisse zu befürworten. Da, wo an sich ein reges genossenschaftliches Leben im Mitgliederkreis herrscht, wo derselbe nicht allzu gross ist, wo «Aufsichts-, Kontroll-, Inspektions- und Propaganda-

[1] **Anmerkung der Redaktion:** Infolge Stoffandranges etwas verspätet.

kommissionen» (letztere vor allen Dingen!) bestehen, mag eine zahlreiche Beteiligung weiblicher Mitglieder in den betreffenden Behörden vollauf genügen. Uebrigens hegen die Befürworter der besonderen Frauengruppen keineswegs die Ansicht, dass eine Frauenkommission die Wahl weiblicher Genossenschaftsräte und Behördemitglieder unnötig mache, — im Gegenteil, beides gehört zusammen, beides soll die Frauenarbeit für die Genossenschaft ermöglichen und anregen.

Bevor die Gründe, die meines Erachtens für die Bildung von Frauengruppen sprechen, hier angeführt werden, sei nur nebenbei auf den grossen prinzipiellen Unterschied hingedeutet, welcher z. B. zwischen der englischen Frauengilde und einer Organisation besteht, wie sie der Zürcher Lebensmittelverein in seiner Frauenkommission geschaffen hat. Hier eine fest angegliederte, den offiziellen Genossenschaftsbehörden bei- und untergeordnete Gruppe, dort eine freie selbständige Vereinigung im Rahmen des Landesverbandes und der Lokalvereine. Es bietet sich vielleicht einmal Gelegenheit, auf diesen Unterschied und seine Konsequenzen näher einzugehen.

1. Da, wo die Verhältnisse bisher eine Mitarbeit der Frauen nicht kannten und noch erschweren — seien die Gründe dafür nun bei den Frauen oder bei den Männern oder bei beiden zu suchen —, wird eine besondere Frauengruppe Vorarbeit zu leisten haben für die Herbeiziehung der Frauen und ihre Wahl in die Behörden.

2. Stets wird eine solche Frauengruppe die Aufgabe haben, Frauen heranzubilden und bereitzuhalten für verantwortliche Arbeit in den Organen der Genossenschaft. Dass auch die Männer zu einem grossen Teil ihre Aufgaben erst durch die Zugehörigkeit zu den Behörden lernen müssen, mag stimmen, sollte aber doch kein Grund sein, um die Vorbereitung von Frauen nicht um so dringender wünschen zu lassen. Wir dürfen doch wohl ruhig zugeben, dass Frauen für solche Aemter im allgemeinen weniger zahlreich vorhanden sind und eine Schulung vorläufig nötiger haben, als die Männer, welche durch ihren Beruf mit den in Betracht kommenden Fragen vertrauter sind. Dass unser genossenschaftliches Leben der Verbesserung und Auffrischung bedarf, wird allgemein zugegeben, — sollten wir uns nicht freuen, dass die Frauen damit beginnen, indem sie nicht nur Posten annehmen und *dann* lernen wollen, sondern sich vor allem mit den genossenschaftlichen Angelegenheiten vertraut machen möchten?

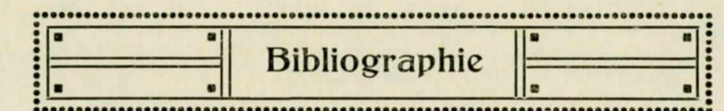
3. Die Frauengruppen sollen den anderen Genossenschaftsbehörden einen Teil der Arbeit abnehmen. In ihrem Kreis wird das zu verhandeln sein, was in allererster Linie Hausfrauensache ist: die kleinen Tagesfragen des Betriebes, das Begutachten neu einzuführender Artikel, die Wünsche der Mitglieder u. s. f. Diese Fragen müssten, wenn man sie mit der Wichtigkeit besprechen würde, die sie doch verdienen, den Behörden sehr viel Zeit fortnehmen und könnten nur bei weitgehender weiblicher Mitarbeit befriedigend gelöst werden.

4. Durch diese Aufgabe können Frauengruppen besonders gut den notwendigen Kontakt zwischen den Behörden und den Mitgliedern sowohl, wie auch zwischen diesen und den weiblichen Angestellten herstellen. Was sich unserer Bewegung hemmend in den Weg legt, sind ja oft nicht grosse Widerstände, sondern die täglichen kleinen Reibungen, die Aegernisse und kleinen Mängel des Betriebes, die sich gewiss zu einem guten Teil ebnen und beseitigen liessen, wenn dieser Kontakt hergestellt würde.

5. Ich stimme dem F.-Korrespondenten darin zu, dass die besondere Geeignetheit der Frau für die Propaganda unter Frauen allein eine Bildung besonderer Frauengruppen nicht notwendig macht; besondere Propagandakommissionen mit starker weiblicher Beteiligung können im allgemeinen die gleichen Dienste tun. Wenn die Frauenkommissionen dagegen in ihrer genossenschaftlichen Propaganda sich etwas an das Vorbild der Frauengilden nach englischem Muster anlehnen würden, so könnten sie, meines Erachtens, mehr und Besseres für das genossenschaftliche Leben leisten, als eine reine Propagandakommission, welche dem Mitgliederkreis doch immer als «Behörde» erscheint. Kleine, zwanglose Zusammenkünfte — Mütterabenden vergleichbar —, an denen nicht nur rein genossenschaftliche Fragen behandelt würden, regen das genossenschaftliche Denken und das Verantwortlichkeitsgefühl bei den Frauen ausserordentlich an. Durch solche immerwährende Kleinarbeit würde die Genossenschaft den Frauen tatsächlich zum Mittelpunkt gemacht, in welchen alle für Frauen und Mütter wichtige Angelegenheiten hineinbezogen werden, sie würde eine ganz andere Bedeutung erlangen. Wenn sich die Frauengruppen auch bei uns in ähnlicher Weise an die Arbeit begeben könnten, hätten sie am besten ihre Existenzberechtigung bewiesen.

6. Man hat gegen die Bildung von Frauengruppen schon öfter den gleichen Einwand erhoben, den auch der F.-Korrespondent macht: sie führe zu einer Zersplitterung der Kräfte. Ich glaube, diese Furcht ist unbegründet. Die Frauenorganisation arbeitet im Rahmen der Genossenschaft selbst und entzieht ihr nichts. Sie bindet nicht Frauen an sich, die vorher auf andere Weise der Genossenschaft gedient hätten und ihrer früheren Arbeit entrissen würden, sondern weckt schlummernde Kräfte, die vorher brachlagen. Sie arbeitet nicht *gegen* die männlichen Mitglieder, sondern will es *mit* ihnen zusammen tun und ihr Ziel ist, es immer *besser* tun zu können. Indem sie die Arbeitsgruppen innerhalb der Genossenschaft noch um eine vermehrt, wird sie ganz gewiss keine Verminderung, sondern Verstärkung der gemeinsamen Anstrengung bedeuten.

Zum Schlusse noch dies: Warten wir nicht, bis «die Frau ein wirkliches Interesse an der Genossenschaftsbewegung zeigt», sondern versuchen wir, dasselbe auf jede Art zu wecken, so gut wir nur können. Ob mit oder ohne Frauenkommission, — wenn es nur überhaupt darin vorwärts geht. Die Zeiten sind dazu angetan, uns auf das Wichtigste und Wesentliche zu führen; das sind die Frauenkommissionen an sich nicht, sie können es aber je nach den Umständen herbeiführen helfen. Danach ist ihr Wert zu bemessen. *St.—*



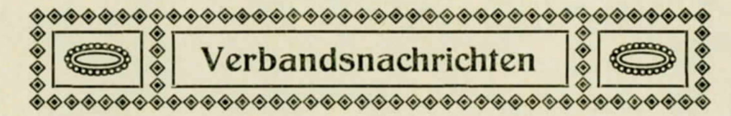
Bibliographie

Eingelaufene Schriften:

Die Deutsche Volkswirtschaft im Kriege. Nachtrag Oktober 1915. Direktion der Disconto-Gesellschaft, Berlin. 23 Seiten.

Statistische Jahresübersicht über die Bevölkerungsbewegung im Kanton Basel-Stadt 1911. Neue Folge I. Jahrgang. Basel, Buchdruckerei J. Frehner, 1915. 70 Seiten.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahr 1914. Erstattet vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins. Zürich, Buchdruckerei Berichthaus (vormals Ulrich & Co.), 1915. 335 Seiten.



Verbandsnachrichten

Aufnahmen. Der Ausschuss des Aufsichtsrates hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember folgende Genossenschaften in den Verband aufgenommen:

1. **Société coopérative de consommation Fontaines sur Grandson** (Kanton Waadt), gegründet den 22. März 1914, ins Handelsregister eingetragen den 30. Mai 1914, 86 Mitglieder, zugeteilt dem Kreise I.

2. **Società cooperativa di consumo Morbio inferiore** (Kanton Tessin), gegründet den 19. September 1915, ins Handelsregister eingetragen den 11. Oktober 1915, 144 Mitglieder, zugeteilt dem Kreise X.

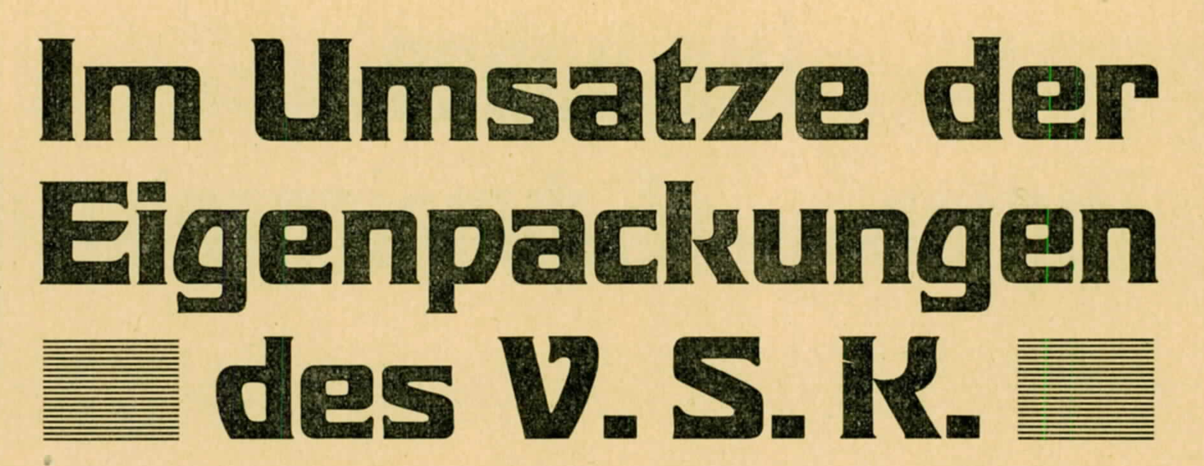
Ausführung der Beschlüsse der ausserordentlichen Delegiertenversammlung. Zur Ausführung der Beschlüsse der ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat die V. K. die nötigen Massnahmen ergriffen, und zwar sowohl betreffend Aufnahme des Verkehrs mit der S. S. S. (detaillierte Erhebungen bei den Verbandsvereinen), wie betreffend Einbezahlung der erhöhten Anteilscheine und Einforderung der neuen Garantiescheine. Die Verbandsvereine werden um prompte Beantwortung der beiden Zirkulare ersucht.

Lesefrucht: Es ist ja leider Tatsache, dass der **Kleinhandel** sehr stark mit unlauteren Elementen durchsetzt ist. *(Deutsche Handels-Rundschau.)*

Redaktionsschluss 2. Dezember.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** Für denselben: Dr. **Oskar Schär.**



liegt ein Gradmesser genossenschaftlicher Gesinnungstreue!

In bezug auf diese Treue steht es nicht überall glänzend. Wir schreiben diesen Mangel einer unvollständigen Instruktion des Personals seitens der Verwaltung zu. Es ist Pflicht der Vereinsverwaltungen, diesem Punkte grosse Aufmerksamkeit zu schenken, denn jede diesbezügliche Nachlässigkeit trägt nicht nur zur Verflachung der Genossenschaftsbewegung bei, sondern begünstigt auch die Konkurrenz in weitgehendstem Masse.



Wer die Eigenpackungen sowie die Eigenproduktion des V. S. K. nicht fördert, dem fehlt in diesem Punkte genossenschaftliches, zielbewusstes Denken u. Handeln